



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 2023

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	28.03.2023	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von Notstromversorgung in stationären, teilstationären Einrichtungen der Pflege sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Versorgungsvertrag nach § 72 Elftes Sozialgesetzbuch (Pflege-Notstrom-Richtlinie).	400
22308	23.03.2023	Universitätsklinikum Köln Satzung des Universitätsklinikums Köln	401
702	09.03.2023	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen als Härtefallhilfe für kleine und mittlere Unternehmen in der Energiekrise (Billigkeitsrichtlinie Härtefallhilfe KMU Energie des Landes Nordrhein-Westfalen)	406
7129	03.04.2023	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Änderung des Runderlasses „Informationsformat und Übermittlungswege für Anzeigen und Meldungen gemäß der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (Einführung Web-Anwendung KaVKA-42.BV)“	410
772	29.03.2023	Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau der Notstromversorgung der Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen (FöRL Notstrom Wawi)	410

III.

Öffentliche Bekanntmachungen(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
29.03.2023	Landschaftsverband Rheinland Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.....	420
22.03.2023	Feststellung eines Nachfolgers	420
28.03.2023	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	420

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2128**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von Notstromversorgung in stationären, teilstationären Einrichtungen der Pflege sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Versorgungsvertrag nach § 72 Elftes Sozialgesetzbuch (Pflege-Notstrom-Richtlinie)

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
VII A 4 – 94.16.01
Vom 28. März 2023

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von Notstromversorgungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Pflege sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Versorgungsvertrag nach § 72 Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI). Dafür erlässt es in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, diese Richtlinie.

Die Einrichtungen verfügen in der Regel nicht über Notstromversorgungen. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer jederzeitigen Notstromversorgung besteht nach § 25 der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabgesetz (WTG DVO) nur, soweit diese zur Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern mit intensivpflegerischem Betreuungsbedarf erforderlich ist. Insbesondere bedingt durch die aktuellen Krisen, wie zum Beispiel im Bereich der Energieversorgung, ist daher der flächendeckende Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur notwendig, um die Pflege und Versorgung der Pflege- und Betreuungsbedürftigen auch bei Ausfall der regulären Stromversorgung zu gewährleisten.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind

2.1

Maßnahmen zum Aufbau einer Notstromversorgung. Dazu zählen insbesondere die Anschaffung von Geräten/Anlagen einschließlich erforderlicher baulicher Maßnahmen, die geeignet sind den Ausfall der Stromversorgung in Einrichtungen nach Nummer 3 Buchstaben a) bis c) im erforderlichen Umfang zu überbrücken. Maßgabe ist die Aufrechterhaltung eines Notbetriebes für mindestens 72 Stunden, um die Pflege und Versorgung der Pflege- und Betreuungsbedürftigen auch bei Ausfall der regulären Stromversorgung zu gewährleisten.

2.2

die notwendigen Personal- und Sachkosten der Zuwendungsempfangenden gemäß Nummer 3 dieser Richtlinie

3**Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende sind die Landschaftsverbände, die die Zuwendung an die Letztempfangenden, (unabhängig von ihrer Trägerschaft)

a) vollstationäre Einrichtungen der Pflege,

b) teilstationäre Einrichtungen der Pflege,

c) Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH), soweit sie über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen,
weitergeben.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

- a) Einrichtungen nicht über eine ausreichende Notstromversorgung nach Nummer 2 verfügen.
- b) die Maßnahme geeignet ist, eine Notstromversorgung für die Aufrechterhaltung eines Notbetriebes für mindestens 72 Stunden sicherzustellen. Dies ist durch eine Fachfirma (zum Beispiel einen eingetragenen Elektrofachbetrieb) in schriftlicher Form zu bestätigen.

4.2

Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO kann die Förderung von Vorhaben bewilligt werden, die bei den Einrichtungen nach Nummer 3 Buchstaben a) bis c) dieser Richtlinie seit dem 1. Januar 2023 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Form der Zuwendung:

Zuschuss, Zuweisung

5.3

Finanzierungsart:

Festbetragfinanzierung

5.4

Ermittlung der Zuwendung

Der Festbetrag beträgt

- a) für die Förderung nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie
 - aa) bei Einrichtungen nach den Nummer 3 Buchstaben a) und c) dieser Richtlinie maximal 25 000 Euro, höchstens aber 75 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme und
 - bb) bei Einrichtungen nach Nummer 3 Buchstabe b) dieser Richtlinie maximal 10 000 Euro, höchstens aber 75 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme.
- Soweit für Einrichtungen nach Nummer 3 dieser Richtlinie in einem Gebäude gemeinsame Notstromversorgungen errichtet werden, ist eine kumulative Zahlung an den Letztempfangenden zulässig.
- b) für die Förderung nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie und wird pauschal gewährt.

je Landschaftsverband 200 000 Euro. Die Ermittlung des Betrages erfolgt auf Basis einer Stelle mit der Wertigkeit EG 12 TVöD, EG 8 TVöD zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre bei der Anschaffung von Geräten/Anlagen, zehn Jahre bei baulichen Maßnahmen.

6.2

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

7

Verfahren für die Förderung der Maßnahmen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie

7.1

Jeder Landschaftsverband stellt einen Antrag für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Einrichtungen gem. Nummer 3 Buchstaben a) bis c) dieser Richtlinie. Die Anträge enthalten pauschale Fördersummen.

7.2

Das für Soziales und Pflege zuständige Ministerium ist die zuständige Bewilligungsbehörde. Auf Basis der Bewilligungen wird nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide die bewilligte Zuwendung ausgezahlt. Die Nummer 1.4 der ANBest-G kommt nicht zur Anwendung.

Mit der Bewilligung werden die Zuwendungsempfangenden ermächtigt, die Zuwendung für die unter Nummer 3 Buchstaben a) bis c) dieser Richtlinie genannten Einrichtungen als Letzttempfangende wie folgt auszuzahlen:

- a) Die Träger der unter Nummer 3 Buchstabe a) bis c) dieser Richtlinie genannten Einrichtungen stellen Anträge auf finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung, der Installation (inklusive Einbaumaßnahmen) und Inbetriebnahme der unter Nummer 2 dieser Richtlinie genannten Maßnahmen. Die Anträge sind schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Bei digitaler Zusendung ist der unterschriebene Antrag als gescannte Anlage zulässig.
- b) Mit dem Antrag beziehungsweise gesondert bis spätestens zum 30. September 2023 ist die Bestätigung gemäß Nummer 4.1 Buchstabe b) Satz 2 dieser Richtlinie sowie eine die Maßnahme umfassende Auftragsbestätigung einer (beziehungsweise mehreren) Fachfirma (beziehungsweise Fachfirmen) vorzulegen, aus der die detailliert aufgeschlüsselten Kosten und die Gesamtsumme der Maßnahme ersichtlich ist.
- c) Aufgrund der krisenhaften Situation, die der Förderung dieser Maßnahmen zugrunde liegt, kommt Nummer 3 ANBest-P/ ANBest-G nicht zur Anwendung.
- d) Auf Basis der vorliegenden Auftragsbestätigung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Umfang der in Nr. 5.4 dieser Richtlinie geregelten Höhe.
- e) Die Maßnahme ist einschließlich der Zahlung nach Rechnungsstellung durch den Letzttempfangenden bis 31. Dezember 2023 durchzuführen.

7.3

Der Verwendungsnachweis durch die Letzttempfangenden wird durch die abschließende Rechnung bzw. abschließenden Rechnungen spätestens bis 30. März 2024 erbracht.

Soweit der Rechnungsbetrag den bestätigten Auftragswert gemäß Nummer 7.2 überschreitet, ist das grundsätzlich unschädlich, soweit dem Letzttempfangenden ein Eigenanteil verbleibt. Soweit die Ausgaben für die Maßnahme die bereitgestellte Zuwendung unterschreiten, ist der entsprechende Betrag dem Zuwendungsempfangenden zu erstatten. Auf die Erstattung kann verzichtet werden, wenn der Erstattungsbetrag 250 Euro nicht übersteigt.

Der Verwendungsnachweis durch die Zuwendungsempfangenden erfolgt durch Vorlage einer tabellarischen Auflistung, aus der die Letzttempfangenden, die ausgezahlten Beträge, der nachgewiesene Betrag und ggfs. Rückforderungen ersichtlich sind.

7.4

Die Zuwendung ist vom Letzttempfangenden zu erstatten, soweit

- a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- b) die durch die Zuwendung geförderte Maßnahme einschließlich der Zahlung nach Rechnungsstellung durch den Letzttempfangenden nicht bis 31. Dezember 2023 durchgeführt wurde,
- c) der vorgeschriebene Verwendungsnachweis durch den Letzttempfangenden nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

8

Verfahren für die Förderung nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie

Die Auszahlung der Mittel an die Landschaftsverbände erfolgt nach Bestandskraft der jeweiligen Bescheide.

Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form einer Bestätigung der Zuwendungsempfänger, dass sie die ihnen obliegenden Tätigkeiten gem. Nummer 7 dieser Richtlinie durchgeführt haben.

9

Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 400

22308

Satzung des Universitätsklinikums Köln

Vom 23. März 2023

Auf Grund seines Beschlusses vom 7. Dezember 2022 erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Köln mit Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und § 7 der Universitätsklinikum-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744) die folgende Satzung des Universitätsklinikums Köln.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und führt den Namen „Universitätsklinikum Köln“.
- (2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Köln. Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Das Universitätsklinikum wirkt mit dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Es ist in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen tätig. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und fördert die ärztliche Fort- und Weiterbildung sowie die Aus-, Fort-, und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr und ist somit insbesondere unmittelbar mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben betraut.
- (2) Das Universitätsklinikum Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Universitätsklinikum Köln ist dabei selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Universitätsklinikums ist die Förderung:
 1. von Wissenschaft und Forschung,
 2. des öffentlichen Gesundheitswesens,
 3. von Aus-, Fort- und Weiterbildung.

- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben in Zusammenwirkung mit der Universität,
 2. die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 31a Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) geändert worden ist, in erster Linie durch den Betrieb des Universitätsklinikums Köln als Krankenhaus der Maximalversorgung,
 3. die Wahrnehmung der ärztlichen Fort- und Weiterbildung gemäß § 31a Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes, unter anderem durch Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungen gemäß Weiterbildungsordnung sowie
 4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals gemäß § 31a Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes, unter anderem durch den Betrieb der Schulen für Pflegerberufe.
- (5) Mittel des Universitätsklinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Universitätsklinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Universitätsklinikums an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung gemäß § 16 der Universitätsklinikum-Verordnung zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 des Hochschulgesetzes. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungskommission nach § 16 Absatz 2 der Universitätsklinikum-Verordnung.
- (9) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung gemäß § 16 der Universitätsklinikum-Verordnung.
- (10) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.
- (11) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen sowie Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3 Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,
 2. die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
 3. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
 4. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
 5. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
 8. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 4 werden von dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Rektorat der Universität und dem Vorstand des Universitätsklinikums bestellt. Das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5. Das unter § 15 der Universitätsklinikum-Verordnung fallende Personal mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 bis 7 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 bis 7 beträgt vier Jahre.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge. Für jedes Mitglied gemäß Absatz 1 Nummer 1 wird durch das jeweilige Ministerium eine Stellvertretung geregelt.
- (4) Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmenungleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Entscheidungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 und 6 und Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6 haben die Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums jeweils ein Vetorecht, bei dessen Ausübung sie den Weisung des sie benannten Ministeriums unterliegen. Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(6) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt. Die Tätigkeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 ist ehrenamtlich. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium setzt eine angemessene Aufwandsentschädigung fest. Die Gesamtsumme ist zu veröffentlichen.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Erledigung der zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese legen ihre Arbeit in einer Geschäftsordnung fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, und achtet auf die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 der Universitätsklinikum-Verordnung. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie Wahl, Bestellung und Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden sowie der oder des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung des Vorstands.

Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 1,5 Millionen Euro,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von fünf Jahren oder einer Wertgrenze von 600 000 Euro pro Jahr für Einzelmaßnahmen,
4. die Aufnahme von Krediten ab einer Wertgrenze von 500 000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Millionen Euro im Geschäftsjahr sowie die Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 100 000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 500 000 Euro im Geschäftsjahr,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer Wertgrenze von 500 000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Millionen Euro im Geschäftsjahr,
6. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung von oder Beteiligung an Unternehmen,
7. die Kooperationsvereinbarung nach § 16 der Universitätsklinikum-Verordnung.

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

§ 6 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor;
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung soll so erfolgen, dass der Vorstand geschlechterparitätisch besetzt ist, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe sind in dem einzelnen Abweichungsfall gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium darzulegen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle der Wiederbestellung kann der Aufsichtsrat auf eine Ausschreibung verzichten. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied des Vorstands erfolgt, soll so bemessen sein, dass die Altersgrenze im Sinne von § 35 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist nicht überschritten wird. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor muss approbierte Ärztin oder approbiert Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein und soll in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende und die oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gewählt und bestellt. Wird die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin zum Vorstandsvorsitzenden bestellt, so ist diese oder dieser neben den in § 27 Absatz 1 des Hochschulgesetzes genannten Aufgaben für den Fachbereich auch den Aufgaben und der Wirtschaftlichkeit des Universitätsklinikums verpflichtet.

(3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung. Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er muss approbierte Ärztin oder approbiert Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein.

§ 7 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung, der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen.

(2) Der oder die Vorstandsvorsitzende vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfall treten die oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle.

(2a) Wurde die Kaufmännische Direktorin zur Vorstandsvorsitzenden oder der Kaufmännische Direktor zum Vorstandsvorsitzenden gewählt, so vertritt sie oder er gemein-

sam mit der oder dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Universitätsklinikum. In dieser Konstellation vertreten im Verhinderungsfall der Kaufmännischen Direktorin als Vorstandsvorsitzender oder des Kaufmännischen Direktors als Vorstandsvorsitzenden die oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor das Universitätsklinikum.

(2b) Wurde die Kaufmännische Direktorin zur Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder der Kaufmännische Direktor zum Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gewählt, so vertritt sie oder er im Fall der Verhinderung der oder des Vorstandsvorsitzenden das Universitätsklinikum gemeinsam mit einem vom Aufsichtsrat aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 6 Absatz 1 für diesen Vertretungsfall bestellten Vorstandsmittel.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums trifft die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 des Landesbeamten gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung ist der Aufsichtsrat. Dienstvorgesetzter nach dem Landesbeamten gesetzen und nach dem Landesdisziplinargesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), in der jeweils geltenden Fassung ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er trifft die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamteninnen und Beamten. Die Fachvorgesetzteigenschaft der Dekanin oder des Dekans gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes für das Personal nach § 31 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung handelt, soweit das unter § 104 des Landespersonalvertretungsgesetzes fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor. Ist die Kaufmännische Direktorin zur Vorsitzenden oder der Kaufmännische Direktor zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt, so entscheidet sie oder er in derartigen Fällen gemeinsam mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8 Klinikumskonferenz

(1) Zur Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten wird eine Klinikumskonferenz gebildet.

Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;
2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vier von diesen gewählten Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Landeshaushaltssordnung findet mit Ausnahme des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes gemäß § 111 der Landeshaushaltssordnung keine Anwendung.

(2) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt, wobei der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan zu erläutern ist.

(4) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(5) Das Universitätsklinikum und unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes der Fachbereich Medizin stellen einen gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan auf, in dem Schwerpunkte in der Krankenversorgung, Forschung und Lehre festgelegt werden, die Eingang finden in die nach § 6 des Hochschulgesetzes zwischen Land und Hochschule abzuschließenden Hochschulverträge.

(6) Auf den Jahresabschluss und den Lagebericht finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch

Artikel 7 Absatz 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, entsprechende Anwendung, soweit in der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gilt ergänzend die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 geändert worden ist. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 7 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(7) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen gelgenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.

(8) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(9) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 der Landeshaushaltordnung.

§ 10

Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung von Abteilungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Vorstand. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11

Medizinisches Zentrum

(1) Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmedienstes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen; bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 12 Abteilungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand, der dazu das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 13

Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium in Kraft. Die Satzung vom 14. Dezember 2016 (MBL. NRW. 2017 S. 28) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Satzung genehmigt.

Düsseldorf, den 23. März 2023

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

F r e u d e n s t e i n

702

**Richtlinie
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
als Härtefallhilfe für kleine und mittlere
Unternehmen in der Energiekrise
(Billigkeitsrichtlinie Härtefallhilfe KMU Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen)**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 9. März 2023

1**Zweck der Billigkeitsleistung und Rechtsgrundlagen****1.1****Zweck der Billigkeitsleistung**

Die globalen Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine stellen Deutschland und gerade Nordrhein-Westfalen insbesondere hinsichtlich gestiegener Energiepreise vor große Herausforderungen. Bund und Länder arbeiten eng zusammen, um die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft in dieser außergewöhnlichen Lage zu entlasten. Die Soforthilfe des Bundes im Dezember 2022 sowie die Strom-, Erdgas- und Wärmepreisbremse des Bundes leisten wichtige Hilfen für viele Unternehmen, können aber nicht jeden Härtefall abdecken. Für viele energieintensive kleine und mittelgroße Betriebe, die unter massiven Preisseigerungen leiden, haben sich Bund und Länder auf eine ergänzende Härtefallhilfe für kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der vorstehenden Entlastungen im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, verständigt.

Zweck der Billigkeitsleistung ist, die durch die Ausgabensteigerungen für Energie als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine stark belasteten kleinen und mittleren Unternehmen zu unterstützen, damit Betriebsaufgaben oder Arbeitsplatzabbau verhindert werden können.

1.2**Rechtsgrundlagen**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Billigkeitsleistungen für die Umsetzung des Zuschussprogramms „Härtefallhilfe KMU Energie“ nach

- a) Maßgabe dieser Billigkeitsrichtlinie,
- b) § 53 der Landeshaushaltsoordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, soweit auf diese Verwaltungsvorschriften in dieser Richtlinie ausdrücklich Bezug genommen wird,
- c) der Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 2023 und
- d) der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) in der jeweils geltenden Fassung. Es sind sämtliche Regelungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 einzuhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Die finanziellen Leistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von besonderen Härten und Nachteilen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2**Begriffsbestimmungen****2.1****Kleine und mittlere Unternehmen**

Kleines und mittleres Unternehmen, im Folgenden KMU, im Sinne dieser Billigkeitsrichtlinie ist jeder Rechtsträger, der wirtschaftlich am Markt tätig ist, durch die Strom-, Erdgas- und Wärmepreisbremse unterstützt werden kann und bis zu 250 Mitarbeitende beschäftigt. Hierunter erfasst sind auch Soloselbstständige und selbstständig tätige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Die Zahl der Mitarbeitenden entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten, das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmerinnen und Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonbeschäftigte werden nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. Zulässig sind die Zahlen per 31. Dezember 2021 oder per 31. Dezember 2022.

2.2**Verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen sind solche, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehung stehen.

Hauptgesellschaft im Sinne dieser Billigkeitsrichtlinie ist die Gesellschaft, die für eine Gruppe von verbundenen Unternehmen den Antrag auf Bewilligung der Billigkeitsleistung stellt; sie hat ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen und übt einen beherrschenden Einfluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 lit. a) bis d) des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aus.

2.3**Öffentliche Unternehmen**

Als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechts, oder solche, die sich mittelbar oder unmittelbar mindestens im Mehrheitsbesitz (insgesamt über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts befinden.

2.4**Haupterwerb**

Eine Tätigkeit gilt als Haupterwerb, wenn die Summe der Einkünfte im Jahr 2021 oder 2022 zu mindestens 51 Prozent aus der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt wurden.

2.5**Prüfende Dritte**

Als prüfende Dritte gelten Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen oder Fachanwälte/-anwältinnen für Steuerrecht.

Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Antragsstellung freiwillig oder obligatorisch beauftragt werden, werden als Festbetragspauschale in Höhe von 400 Euro erstattet.

3**Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen****3.1****Art und Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Die Billigkeitsleistung erfolgt durch einen nicht rückzahlungspflichtigen Zuschuss bis zu den beihilfrech-

lich zulässigen Höchstgrenzen nach § 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

Nach dieser Richtlinie können Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsumordnung NRW zur Milderung besonderer Härten auf Antrag gewährt werden, wenn

- a) die in Nummer 4.1 festgelegten Antragsvoraussetzungen für einen Härtefall in 2022 vorliegen,
- b) die in Nummer 4.2 festgelegten Antragsvoraussetzungen für weitere Fördertatbestände vorliegen,
- c) die Härtefallkommission gemäß Nummer 5 das Vorliegen einer besonderen Härte feststellt.

3.2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind KMU im Sinne von Nummer 2.1 mit Sitz der Hauptgesellschaft in Nordrhein-Westfalen. Es kann nur in der Bundesrepublik Deutschland verbrauchte Energie bezuschusst werden.

3.3

Ausschlusskriterien

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) KMU, deren Billigkeitsleistung je Tatbestand im Sinne von Nummer 4 die Höhe von 2000 Euro nicht übersteigen würde (Bagatellgrenze),
- b) KMU, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt sind,
- c) KMU, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt oder im Zeitpunkt der Antragstellung eine Insolvenz- antragspflicht besteht,
- d) sanktionierte KMU, wenn und solange die Europäische Union gegen sie Sanktionen verhängt hat.

Sanktionierte KMU im Sinne des Buchstabens d sind:

- aa) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der Europäischen Union, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind,
- bb) KMU, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, und
- cc) KMU, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden,
- e) Kredit- und Finanzinstitute, Energieunternehmen und -händler und
- f) öffentliche Unternehmen.

3.4

Ermittlung auf Ebene des verbundenen Unternehmens

Sofern es sich um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Nummer 2.2 handelt, wird die Höhe der Billigkeitsleistung auf der Ebene des verbundenen Unternehmens berechnet. Dabei werden nur verbundene Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. In Zweifelsfällen – insbesondere bei Vorliegen weiterer Entnahmestellen in anderen Bundesländern – kann die Bewilligungsbehörde auf Empfehlung der Härtefallkommission eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Höhe der Billigkeitsleistung treffen. Die Hauptgesellschaft ist verantwortlich für die Richtigkeit der Daten, auch wenn die Hauptgesellschaft nicht das unmittelbar betroffene Unternehmen ist. Sie trägt Verantwortung für die Zusammenstellung aller Daten der verbundenen Unternehmen. Sie weist diese im Innenverhältnis auf die mit der Billigkeitsleistung zusammenhängenden Rechte und Pflichten, zum Beispiel der Steuerbarkeit der Billigkeitsleistung, hin.

3.5

Glaubhaftmachung und Nachweisführung

Der jeweilige Nachweis der Angaben der Antragstellenden kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Belege und subventionserheblicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Anforderungen von Unterlagen und Nachweisen, zum Beispiel zu risikoorientierten Prüfungszwecken, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

3.6

Kumulierung und Verhältnis zu anderen Zuschüssen

Eine Billigkeitsleistung nach dieser Billigkeitsrichtlinie kann mit anderen Zuschussprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Zuschussprogramme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Mittel die beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen nicht übersteigen.

Leistungen aus anderen gleichartigen Energiehilfen des Bundes und der Länder werden auf die Billigkeitsleistung angerechnet, soweit sich die Zeiträume überschneiden. Eine Anrechnung bereits bewilligter beziehungsweise erhaltener Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei der Beantragung der Billigkeitsleistung.

Es gelten die Kumulierungsvorschriften der Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022, C(2022) 1890, Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 131 I vom 24.3.2022, S. 1), ersetzt durch die Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2022, C(2022) 7945, Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S.1) und der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Überkompensation ist ausgeschlossen.

3.7

Prüfungsrechte

3.7.1

Allgemeine Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Leistungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei verbundenen Unternehmen muss die Hauptgesellschaft sicherstellen, dass auch alle mitgeförderten Unternehmen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.7.2

Erweitertes Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nach Ablauf des Bewilligungsverfahrens, die der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben und weitergehende Unterlagen der Leistungsempfangenden auf Richtigkeit zu prüfen. Es finden Stichprobenprüfungen insbesondere der Originalbelege durch die Bewilligungsbehörde oder die von ihr beauftragten Dritten statt.

3.7.3

Rechnungshöfe und andere Prüfstellen

Der Landesrechnungshof, der Bundesrechnungshof sowie die Bewilligungsbehörde, das Land Nordrhein-Westfalen oder der Bund oder von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt bei den Leistungsempfangenden zu prüfen. Die Hauptgesellschaft muss dabei sicherstellen, dass auch alle mitgeförderten verbundenen Unternehmen die entsprechenden Prüfungsrechte gewährleisten.

Dem Bund werden etwaige Prüfungsmitteilungen unverzüglich zugesandt, wenn die zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – insbesondere der Landes-

rechnungshof – die Gewährung der Billigkeitsleistungen prüfen.

3.8

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Bewilligungsbehörde und die im Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahren eingebundenen Stellen, insbesondere die Härtefallkommission, sind befugt, die zum Zwecke des Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahrens erforderlichen Daten von den Antragstellenden, Leistungsempfangenden und den mitgeförderten Verbundunternehmen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist.

Die Bewilligungsbehörde sowie die im Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahren eingebundenen Stellen, insbesondere die Härtefallkommission, sind befugt, die für die Entscheidung über die Bewilligung, die Gewährung, die Rückforderung, die Erstattung, die Weitergewährung oder das Belassen der „Härtefallhilfe KMU Energie“ erforderlichen Daten auch durch Abfragen bei öffentlichen Stellen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörden und bei den registerführenden Stellen zu erheben, vergleiche § 31a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2730) geändert worden ist). Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr der Billigkeitsleistung, vergleiche § 31a Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung). In den Antragsformularen haben die Antragstellenden sowie zur Vertretung berechtigte Personen der Leistungsempfangenden und mitgeförderten Verbundunternehmen jeweils zu erklären, dass ihnen diese Befugnisse bekannt sind. Sie haben zudem in den Antragsformularen jeweils zu erklären, dass sie

- a) die Finanz- und Bewilligungsbehörden und die im Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahren eingebundenen Stellen, insbesondere die Härtefallkommission, von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Bewilligungs- und Strafverfolgungsbehörden befreien, soweit Daten der Antragstellenden, oder der Leistungsempfangenden und mitgeförderten Verbundunternehmen zu verifizieren sind, die für die dortigen Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen als „Härtefallhilfe KMU Energie“ von Bedeutung sind oder waren (§ 30 Absatz 4 Nummer 3 der Abgabenordnung) und
- b) der Weitergabe von Daten durch die Bewilligungsbehörden und die im Antrags-, Bewilligungs- und Evaluierungsverfahren eingebundenen Stellen, insbesondere die Härtefallkommission, an die Finanzbehörden zustimmen, soweit diese Daten für die Besteuerung relevant sind.

3.9

Elektronische Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich elektronisch durchgeführt.

3.10

Bewilligungsbehörde, Abwicklung und Evaluation

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Billigkeitsrichtlinie ist die NRW.BANK. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgen über ein Antragsportal der NRW.BANK.

Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorliegen. Dazu zählen insbesondere die Vorschriften bezüglich der in Nummer 3.1 genannten beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen, Kumulierung, Aufbewahrung, Überwachung und Veröffentlichung.

Hierzu fordert die Bewilligungsbehörde die Unterlagen vor Gewährung der Billigkeitsleistung zu jedem bean-

tragten Zuschuss nach Ziffer 4.1.4.2. an und prüft insbesondere zur Einhaltung der beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen die von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung nach Ziffer 4.1.4.2 lit. i).

Die Billigkeitsleistung wird einem fortlaufenden Monitoring anhand der Antragsdaten und ggf. weiterer zu erhebender Kriterien unterzogen und spätestens bis zum 31.12.2024 nach Vorgaben des Bundes evaluiert. Das Verfahren einschließlich der Kriterien wird gesondert geregelt. Die Antragstellenden sind schon bei der Antragstellung auf ihre Mitwirkungspflichten, insbesondere auf ihre Mitwirkung an einer Befragung, hinzuweisen.

3.11

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides, Rückforderung der Billigkeitsleistung und Verzinsung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden, sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Billigkeitsleistungen und die Verzinsung, richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage gemäß § 39 VwVfG schriftlich zu begründen.

3.12

Aufbewahrungspflichten

Die Leistungsempfangenden haben die Belege und alle sonstigen mit der Billigkeitsleistung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein datenverarbeitungsgestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung den Grundsätzen ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme, vergleiche Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. November 1995 – IV A 8 – S 0316 – 52/95– BStBl. 1995 I S. 738), entspricht. Die Bewilligungsbehörde muss alle Unterlagen über gewährte Billigkeitsleistungen nach dieser Billigkeitsrichtlinie, die die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Billigkeitsleistung aufzubewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

4

Tatbestände der Billigkeitsleistung

4.1

Härtefall 2022 – Strom, leitungsgebundenes Erdgas und Wärme

4.1.1

Art und Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Zuschuss bis zur Höhe eines Abschlages für das Jahr 2022 gemäß Nummer 4.1.3 für die Energieträger Strom, leitungsgebundenes Erdgas und Wärme gewährt.

4.1.2

Leistungsvoraussetzungen

Ein Härtefall wird angenommen, wenn sich die Preise für Strom, leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme für das jeweilige Unternehmen in mindestens einem Monat im Zeitraum Juni 2022 bis November 2022 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat 2021 (Bezugsmonat) mindestens vervierfacht haben. Es werden die Bruttoarbeitspreise je kWh zugrunde gelegt. Für Strom, leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme sind jeweils unterschiedliche Anträge zu stellen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die jeweils beantragten Energieträger.

4.1.3

Bemessungsgrundlage

Der für die Höhe des Zuschusses maßgebliche Abschlag gemäß Nummer 4.1.1 berechnet sich anhand von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs 2022 multipliziert mit dem zum 1. November 2022 gültigen, zwischen Letztverbraucher und Energielieferanten vertraglich vereinbarten Arbeitspreis ergänzt um ein Zwölftel des Grundpreises. Sofern der Jahresverbrauch 2022 nicht ermittelt werden kann, kann der vom Energielieferanten im Monat September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch zugrunde gelegt werden. Bei verbundenen Unternehmen werden die Durchschnittspreise anhand der Verbräuche der verbundenen Unternehmen gewichtet. Gleiches gilt bei mehreren Entnahmestellen eines Unternehmens (beispielsweise Filialbetriebe).

Sofern kein pauschaler Bruttoarbeitspreis vorliegt, ist der verbrauchsgewichtete Durchschnittspreis gegebenenfalls aus dem Haupttarif und Nebentarif zu errechnen.

4.1.4

Verfahren

4.1.4.1

Antragsfrist und Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30. September 2023 auf Basis des Antragsvordrucks und der Antragsanlagen, die auf der Internetseite der NRW.BANK abrufbar sind, zu stellen (Antragsfrist). Der Antrag von verbundenen Unternehmen ist von der Hauptgesellschaft für den Verbund zu stellen. Es kann je Energieträger nur ein Antrag gestellt werden. Die erforderlichen Nachweise und antragsbegründenden Unterlagen sind von den Antragstellenden beizufügen.

4.1.4.2

Antragsbegründende Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- a) Antragsformular,
- b) Legitimationsnachweise: Ausweiskopie, PostIdent oder vergleichbare Verfahren,
- c) Nachweis zum Vorhandensein einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Dieser Nachweis kann insbesondere durch folgenden Unterlagen erbracht werden:

- aa) Nachweis einer Kammermitgliedschaft oder ein vergleichbarer Nachweis über das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit oder
- bb) Unternehmens-Nutzerkonto auf Basis der Elster-Technologie oder
- cc) Gewerbeschein.
- d) Bei Unternehmensverbund: Anlage „Unternehmensverbund“,
- e) Nachweis der Vervierfachung der jeweiligen Energiepreise im Zeitraum Juni 2022 bis November 2022 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat 2021 (Bezugsmonat). Dieser Nachweis kann durch folgende Unterlagen erbracht werden:
 - aa) Abrechnung (monatlich/quartalsweise/jährlich), die den Bezugsmonat 2021 umfasst, mit Angabe des Durchschnittspreises (ct/kWh) für diesen Monat pro Energieträger und Unternehmen und
 - bb) Abrechnung (monatlich/quartalsweise/jährlich), die den Bezugsmonat 2022 umfasst, mit Angabe des Durchschnittspreises (ct/kWh) für diesen Monat pro Energieträger und Unternehmen,
- f) Nachweis des Durchschnittspreises (ct/kWh) für den Monat November 2022 pro Energieträger und Unternehmen oder Nachweis über den Jahresverbrauch 2022 oder in Einzelfällen,
- g) Nachweis über den Jahresverbrauch 2022 oder Nachweis über den im September 2022 gültigen prognosti-

zierten Jahresverbrauch, sofern der tatsächliche Jahresverbrauch 2022 nicht vorliegt,

- h) Erklärung zum Verzicht auf Auszahlung von Boni und Dividenden gemäß § 29a des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBL. I S. 2560) und § 37a des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBL. I S. 2512),
- i) Erklärung über sämtliche dem Unternehmen auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährten Beihilfen, sowie über sämtliche auf Grundlage anderer Regelungen gewährten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten,
- j) Subventionserhebliche Eigenerklärung im Antragsformular, ob ein verbundenes Unternehmen im Sinne der Nummer 2.2 vorliegt, sowie über die Eigenschaft des antragstellenden Unternehmens als „Hauptgesellschaft“ des Verbundes nach Nummer 2.2. Alternativ kann eine formlose Bestätigung eines prüfenden Dritten im Sinne der Nummer 2.5 eingeholt werden. Diese ist bei einer beantragten Billigkeitsleistung von mindestens 100 000 Euro obligatorisch.

4.1.4.4

Auszahlung

Die Billigkeitsleistung soll ohne weitere Mittelanforderung spätestens eine Woche nach Erlass des Bewilligungsbescheides angewiesen werden. Die Auszahlung erfolgt bei verbundenen Unternehmen an die jeweils antragstellende Hauptgesellschaft. Für Zwecke der Auszahlung haben die Antragstellenden im Antragsformular die IBAN einer bei dem für sie zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung anzugeben.

4.2

Weitere Billigkeitstatbestände

Die Voraussetzungen für Billigkeitsleistungen für nicht-leistungsgebundene Energieträger sowie für energieintensive KMU werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt. Eine Antragstellung ist erst dann möglich.

5

Anrufung der Härtefallkommission

Über die in der Nummer 4 und hinsichtlich der in Nummer 2 genannten Zeiträume getroffenen Regelungen hinaus kann im Einzelfall ein Zuschuss erfolgen, soweit dies erforderlich ist, um nach Sinn und Zweck dieser Billigkeitsrichtlinie oder einzelner ihrer Regelungen nicht anders abwendbare unbillige Härte zu vermeiden. Die Art, Höhe und Ausgestaltung der Förderung ist nach pflichtgemäßem Ermessen so zu bestimmen, dass die nicht anders abwendbare unbillige Härte auf das Maß einer zumutbaren Härte gemindert wird. Eine Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Sie berücksichtigt dabei das Votum einer durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium eingesetzten Härtefallkommission. Näheres, insbesondere Zugangskriterien, regelt eine Geschäftsordnung, die durch die Härtefallkommission beschlossen wird.

Ein Antrag zur Anrufung der Härtefallkommission ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

6

Beihilferechtliche Veröffentlichungspflicht

Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 Euro beziehungsweise von mehr als 10 000 Euro in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 14. März 2023 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 2023

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona Neubauer

– MBl. NRW. 2023 S. 406

7129

Änderung des Runderlasses „Informationsformat und Übermittlungswege für Anzeigen und Meldungen gemäß der Verordnung über Verdunstungskühllanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (Einführung Web-Anwendung KaVKA-42.BV)“

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
– V-4-8800-3.42.3 –
Vom 3. April 2023

1

Nummer 4 Satz 2 des Runderlasses „Informationsformat und Übermittlungswege für Anzeigen und Meldungen gemäß der Verordnung über Verdunstungskühllanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (Einführung Web-Anwendung KaVKA-42.BV)“ vom 17. Juli 2018 (MBL. NRW. S. 427) wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 410

772

**Förderrichtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau der Notstromversorgung der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (FöRL Notstrom Wawi)**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 29. März 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Umsetzung des § 2 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) vom 21. Dezember 2022 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV. NRW) Ausgabe 2022 Nr. 50 vom 29.12.2022, Seite 1131) gewährt das Land Nordrhein-Westfalen für den Ausbau einer netzunabhängigen Notstromversorgung der Wasserwirtschaft, die einen Weiterbetrieb der Anlagen für eine angemessene Wasserver- und -entsorgung bei Stromausfällen sicherstellt, auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 Landeshaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW S. 158), im Folgenden LHO, sowie
- b) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsgesetz vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW S. 445), im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (VV zu § 44 LHO / VVG zu § 44 LHO).

2

Gegenstand der Förderung

Sicherstellung der Nordrhein-Westfälischen Trinkwasser- und Abwasserentsorgung bei Stromausfällen durch Investition in eine Notstromversorgung für das Ver- und Entsorgungsnetz.

3

Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind:

- a) Wasserverbände, Zweckverbände,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) kommunale Unternehmen der Wasserwirtschaft und
- d) private Unternehmen der Wasserwirtschaft, soweit sie Aufgaben der Daseinsvorsorge übernehmen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) der Bedarf muss auf Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung bestehen, wobei auch Talsperren, wenn sie der Trinkwasserversorgung dienen, zu den Anlagen gehören,
- b) der Bedarf zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserentsorgung bei Stromausfällen ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu beschreiben und zu begründen und
- c) die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält keine weiteren öffentlichen Mittel des Landes, des Bundes oder der EU für den gleichen Zweck (Ausschluss der Doppelförderung).

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt in Form einer Anteilfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss beziehungsweise Zuweisung gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Notstromaggregaten sowie Anlagen, die für den Betrieb eines Notstromaggregats erforderlich sind und mit einem Notstromaggregat in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere erforderliche Tankanlagen, Betankungseinrichtungen, elektrische Anschlüsse und Schaltanlagen.

5.4.2

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Ausgaben für Planungsleistungen,
- b) Ausgaben für Bauleistungen zur Herrichtung des Aggregatstandortes sowie zur Einhausung des Aggregats,
- c) Umsatzsteuer, sofern diese als Vorsteuer abziehbar ist und
- d) die laufenden betrieblichen Ausgaben für die bezuschussten Anlagen.

5.4.3

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In den Zuwendungsbescheid sind, soweit zutreffend, folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

Die geförderten Anlagen müssen bei der Antragstellerin oder bei dem Antragsteller bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2023 einsatzbereit sein.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-G, zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Für die übrigen Zuwendungsempfangenden sind die in der Anlage 1 aufgeführten „Besonderen Nebenbestimmungen Notstromversorgung“ zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre. Während dieses Zeitraums sind die bezuschussten Anlagen durch Wartung und Pflege betriebsbereit zu halten.

Bei Verkauf eines geförderten Gerätes vor Ablauf der Zweckbindungsduer behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf des Bewilligungsbescheids vor. Hierdurch kann ein Rückzahlungsanspruch der Bewilligungsbehörde entstehen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Zuwendungsantrag ist bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2023 schriftlich unter Verwendung des Musters in Anlage 2 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Mit dem Zuwendungsantrag kann zugleich ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Zuwendungsanträge, die nach dem 30. Juni 2023 gestellt werden, können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden, wenn ausreichende Haushaltssmittel für eine Förderung des Projekts zur Verfügung stehen und die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft versichert hat, dass Durchführung und Abschluss des beantragten Projekts bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2023 wahrscheinlich sind.

7.2

Datenschutz

Bei der Antragstellung ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weiterge-

leitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen. Bei Daten Dritter ist deren Einverständniserklärung beizubringen. Die Einverständniserklärung betrifft nicht die Ergebnisse des Vorhabens.

7.3

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

Zur Verfahrensbeschleunigung dürfen die Bewilligungsbehörden abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 1.3 der VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom Vorhabenbeginn zulassen, wenn – unter Beachtung der mittelfristigen Finanzplanung – die erforderlichen Haushaltssmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt. Mit der Erteilung einer Ausnahme (Zustimmung) von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 1.3 der VVG zu § 44 LHO ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugleich schriftlich mitzuteilen, dass die Erteilung der Ausnahme einen Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet. Die Erteilung einer Ausnahme von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 1.3 der VVG zu § 44 LHO darf nur mit der Auflage erteilt werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die ANBest-G beziehungsweise die „Besonderen Nebenbestimmungen Notstromversorgung“ nach Anlage 1 bereits ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme zu beachten hat. Die ANBest-G beziehungsweise die „Besonderen Nebenbestimmungen Notstromversorgung“ nach Anlage 1 sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

7.4

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

7.5

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum ist bis spätestens zum 31. Dezember 2023 zu befristen.

7.6

Nachweis der Verwendung

Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen. Er besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung kann zugelassen werden.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Anlage 1 zur Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau der Notstromversorgung der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (FöRL Notstrom Wawi)**Besondere Nebenbestimmungen Notstromversorgung**

Die besonderen Nebenbestimmungen Notstromversorgung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
- Nummer 4 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfangenden
- Nummer 5 Nachweis der Verwendung
- Nummer 6 Prüfung der Verwendung
- Nummer 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**1.1**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.4

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1

Beträgt die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro muss für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Aufträge sind nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

3.2

Gelten für die Zuwendungsempfangenden spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.3

Verpflichtungen der Zuwendungsempfangenden als Auftraggebende gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBI. I S. 1214) geändert worden ist, und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) bleiben unberührt.

4 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfangenden

Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1

nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten werden oder wenn - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhalten werden,

4.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

5 Nachweis der Verwendung

5.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

5.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

5.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5.5

Da ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, ist der zahlenmäßige Nachweis (Nummer 5.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben ausreichend.

5.6

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangende, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

5.7

Die Zuwendungsempfangende haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 6.1 Satz 1), hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.

6 Prüfung der Verwendung

6.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu

lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2

Unterhalten die Zuwendungsempfangenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

6.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen.

7

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW).

An
(Bewilligungsbehörde)
(Vorhaben)

Anlage 2:
Zur Förderrichtlinie über
die Gewährung von
Zuwendungen zum
Ausbau der
Notstromversorgung der
Wasserwirtschaft in
Nordrhein-Westfalen
(FöRL Notstrom Wawi)

1. Antragsteller

Musterantrag auf Gewährung einer Zuwendung

Name / Bezeichnung			
Anschrift:	Straße / PLZ /Ort/Kreis		
Auskunft erteilt:	Name / Tel. (Durchwahl)		
Gemeindekennziffer:			
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
	IBAN:		
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

2. Maßnahme

Bezeichnung (Entwurf, Aufsteller):			
Prüfung	Datum	Behörde	AZ
Genehmigung/Planfeststellung			
Zulassung des vorzeitigen Beginns			
Durchführungszeitraum	von/bis		

3. Gesamtkosten

	in EUR
lt. beil. Kostenberechnung	
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	
(Ermittlung auf besonderem Blatt, soweit bekannt)	
zuwendungsfähige Ausgaben (soweit bekannt)	
beantragte Zuwendung	

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
	20.....	20.....	20.....	20.....	20.....	Folge- jahre
	in Tausend Euro					
1	2	3	4	5	6	7
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)						
4.2 Eigenanteil (einschl. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben)						
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)						
4.4 Sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch						
4.5 beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)						

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich (Maßnahme)	Zuweisungen/Zuschüsse Euro	v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
1	2	3
Summe:		

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Finanzlage und Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt *)/berechtigt*) ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die gemachten Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 8.4 (außerdem bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei juristischen Personen des Privatrechts und bei Unternehmen): er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136) in der jeweils geltenden Fassung sind

*) Nichtzutreffendes streichen

9. Anlagen

- a) Bauzeitplan
 - b) aus dem geprüften und soweit erforderlich planfestgestellten / genehmigten Entwurf: *) –
- Übersichtsplan
- Lageplan
 - Längsschnitte
 - Erläuterungsbericht (einschließlich der Festlegung der Hauptabmessungen)
 - Kostenberechnung bzw. -schätzung
- c) Bericht über den Stand der erforderlichen weiteren wasserrechtlichen Zulassungen
 - d) Angabe des / der vorgesehenen Vergabeverfahren(s) *)
 - e) Nachweis der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (Alternativuntersuchungen einschl. Folgelastenberechnung)
 - f)

.....
(Ort / Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Bezirksregierung (Nr. 6.8 VV/VVG zu § 44 LHO)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Plänen, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstiger Unterlagen wird festgestellt, dass die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht*). Die fachliche Stellungnahme wurde beigelegt.
2. Berechnung der Zuwendung:
 - a) GesamtkostenEuro
 - b) nicht zuwendungsfähige AusgabenEuro
 - c) zuwendungsfähige AusgabenEuro
 - d) der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz vonv.H.Euro

.....
(Ort / Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

III.**Landschaftsverband Rheinland****Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 29. März 2023

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 29. März 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2023 S. 420

Feststellung eines NachfolgersBekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 22. März 2023

Die Feststellung eines Nachfolgers ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 22. März 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2023 S. 420

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 des
LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heil-
pädagogischen Kinderheimes Hamm und des
LWL-Jugendheimes Tecklenburg**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 28. März 2023

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 20. Dezember 2022 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sind im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48145 Münster, Warendorfer Str. 25, Zimmer I 001 eingesehen werden.

Münster, den 28. März 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 420

**Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach